

# Ist das Stiftungsmodell eine Option für die LUH?



## Option „NHG-Stiftung“

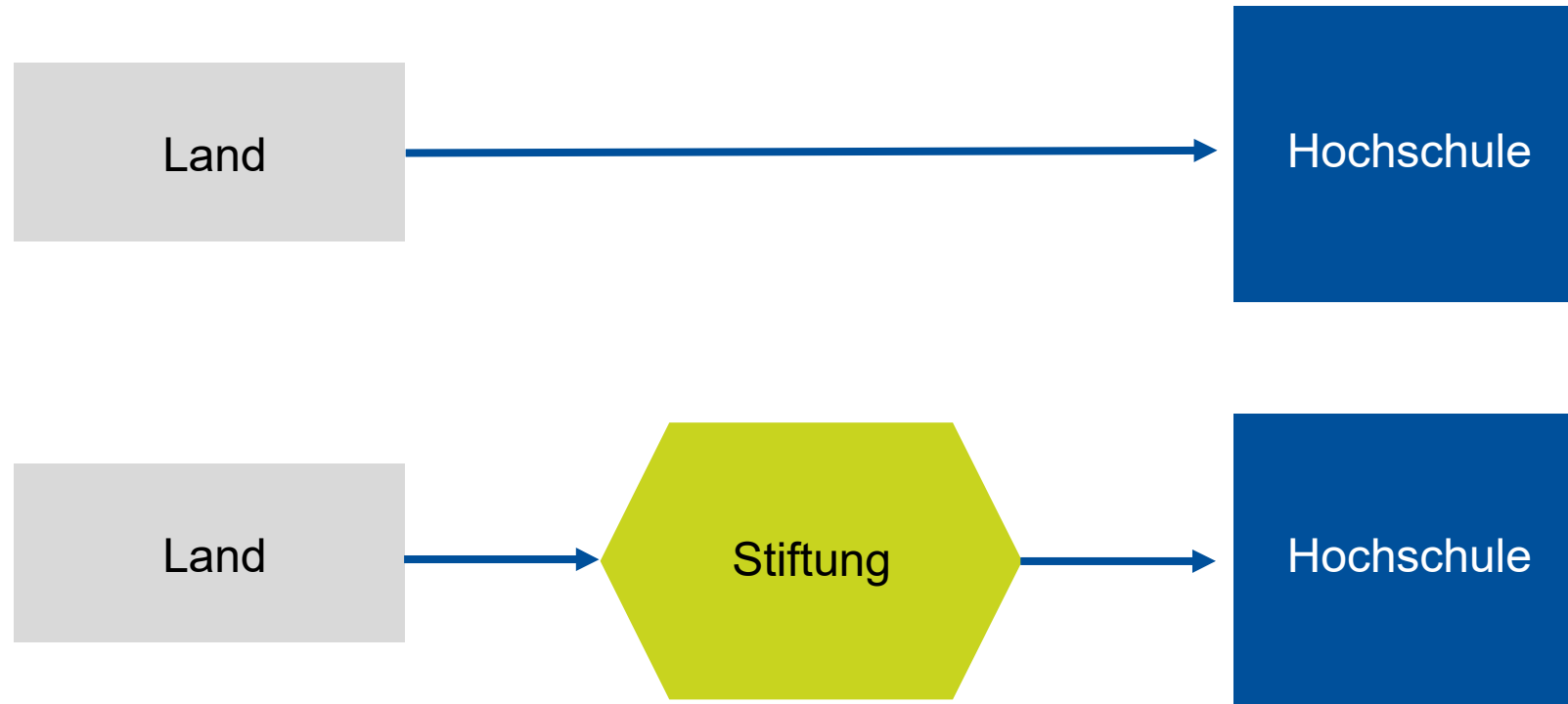
= Trägerstiftung **und** Körperschaft des öff. Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung

→ §§ 55–63 NHG

Erfahrungen:

Uni Göttingen, Uni Hildesheim, Uni Lüneburg, TiHo, Hochschule Osnabrück

# Ist das Stiftungsmodell eine Option für die LUH?



## Rechtlicher Rahmen: Funktionsnachfolge

- Stiftung rückt in den Aufgabenbereich des Landes ein → Funktionsnachfolge
- Stiftung ist keine Hochschule
- Stiftung wird Eigentümerin der Grundstücke und dingl. Rechte
- jährliche Finanzhilfe (nach Maßgabe des Landeshaushalts) **an Stiftung** zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule
- Stiftung wird dienstherrenfähig
- Stiftung wird bauherrenfähig
- Freiheiten im Haushaltsbereich

## Rechtlicher Rahmen: Konsequenzen für Hochschule

- Aufgabenverschiebung allein von Land auf Stiftung
- Rückzug des Staates aus unmittelbarer Hochschulträgerschaft
- Stiftung muss Selbstverwaltungsrecht der Hochschule achten
- Aufgabenbestand der Hochschule bleibt unverändert
- Hochschule weiterhin Körperschaft des öffentl. Rechts
- Finanzierung durch/über Stiftung

# Rechtlicher Rahmen: Status quo

Land Niedersachsen

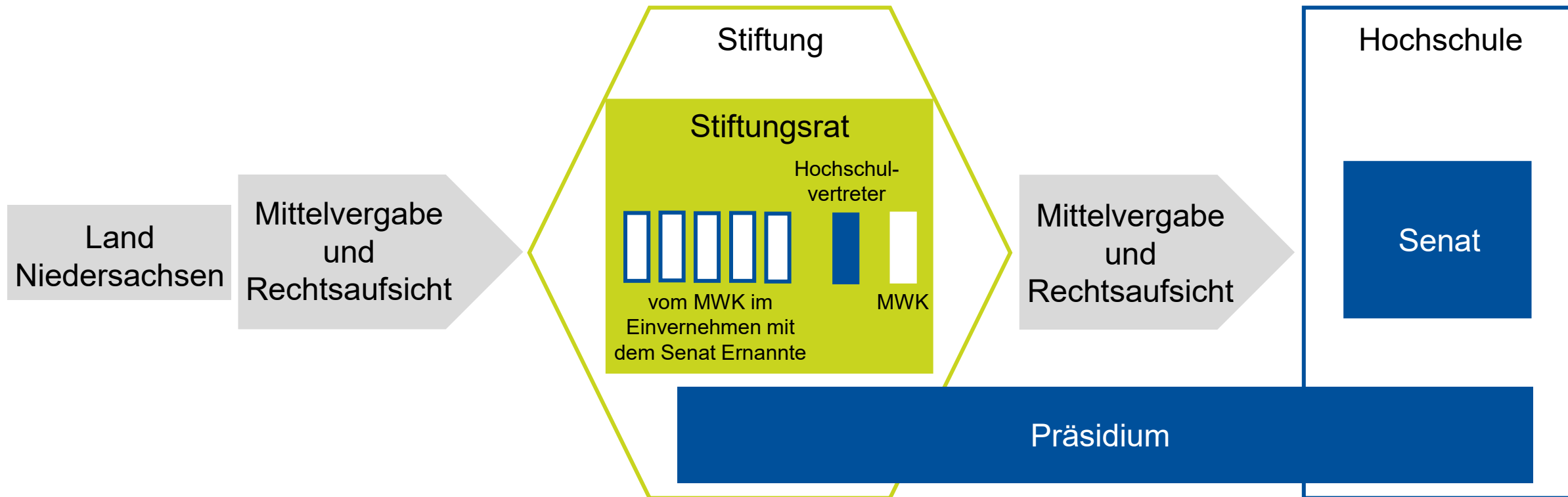
- Mittelvergabe
- Rechtsaufsicht (Selbstverwaltung)
- Rechts- und Fachaufsicht (staatl. Bereich)

Hochschule

Senat

Präsidium

# Rechtlicher Rahmen: NHG-Stiftungsmodell



# Stiftungsrat: Kompetenzen

- Bestellung und Entlassung des Hochschulpräsidiums
- Entscheidungen über Veränderungen und Belastungen des Grundstockvermögens
- Zustimmung zum Entwicklungsplan der Hochschule u. zur Wirtschaftsplanung der Stiftung
- Entscheidung über Aufnahme von Krediten
- Rechtsaufsicht über die Hochschule (einschl. Präsidium)
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidiums
- Feststellung des Jahresabschlusses
- Beschlussfassung im Kontext von Satzungen der Stiftung



## Senat und Stiftungsrat

Der Senat der Hochschule hat dauerhaft ausschlaggebenden Einfluss auf die personelle Zusammensetzung des Stiftungsrats.

- NHG: Bestellung im Einvernehmen mit dem Senat
- NHG: Entlassung aus wichtigem Grund durch MWK
  - Votum des Senats maßgebende Bedeutung
    - + Entlassungsverfahren des Senats
    - + Ablehnung einer vom MWK ins Auge gefassten Entlassung

## Senat und Stiftungsrat

Ausschlaggebender Einfluss des Senats bei der Besetzung des Präsidiums:

- Stiftungsrat an den Vorschlag des Senats gebunden
- **Keine** Bindung des Senats an den Vorschlag der Findungskommission
- Stiftungsrat **muss** die vom Senat Gewählten ernennen
- Stiftungsrat **muss** die vom Senat Abgewählten entlassen

(BVerwG, Urteil vom 26.11.2009, Az.: 2 C 15.08)

**=> Stärkung der Stellung des Senats**

## Warum Stiftung? – Vorteile

- Selbständige Schaffung und Hebung von Beamten-, insbesondere Professorenstellen im Ermächtigungsrahmen
- Denominationen und Freigaben ohne Mitwirkung des MWK
- gesetzlich abgesicherte Bauherrneigenschaft
- dauerhaftes Berufungsrecht

## Warum Stiftung? – Vorteile

- Haushaltsrechtliche Flexibilität durch eigene Bewirtschaftungsregeln, z.B. im Liegenschaftsmanagement (u.a. Wegfall von Wertgrenzen bei Anmietungen)
- Keine unterjährigen Eingriffe des MF, z.B. auf dem Wege der Haushalts- bzw. Stellenbesetzungssperre
- Vorteile in der Verwendung von Rücklagen, Zuführung zu Stiftungsvermögen und dessen Verzinsung zumindest langfristig möglich

## Warum Stiftung? – Risiken

- Übertragung des Eigentums der für den Betrieb der LUH benötigten Grundstücke
- Mehr Eigenverantwortung der Universität für die Gestaltung ihrer Zukunft
  - Besetzung Stiftungsrat

## Auswirkungen auf die Beschäftigten – **Tarifbeschäftigte**

- Stiftung wird Arbeitgeber
  - Tarifverträge und sonstige Bestimmungen für Arbeitnehmer des Landes finden Anwendung
  - Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung wird sichergestellt
  - Betriebsbedingte Kündigungen sind ausgeschlossen
  - Wechsel zurück zum Land ohne Nachteile, wenn Schutzbestimmungen zu Ungunsten der Beschäftigten geändert werden

## Auswirkungen auf die Beschäftigten – **Beamte**

- Stiftung besitzt Dienstherrnenfähigkeit
  - Beamte werden zu mittelbaren Landesbeamten der Stiftung
  - Besoldung und Versorgung sowie Beihilfe unverändert

# Der Weg zur Stiftung

## 1. Schritt:

- Hochschulinterner Meinungsbildungsprozess

## 2. Schritt:

- Mandatierung des Präsidiums durch den Senat zur Aushandlung der Stiftungsverordnung mit der Landesregierung



# Der Weg zur Stiftung

## 3. Schritt:

- „Stiftungswerdung“

